



Amtliche Mitteilung der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg

Anmeldung zu den Gesellen- und Abschlussprüfungen 2017

In Übereinstimmung mit § 7 Absatz 2 der Gesellenprüfungsordnung (GPO) der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg vom 21. November 2007 bzw. dem § 7 Absatz 2 der Abschlussprüfungsordnung (APO) der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg vom 21. November 2007, veröffentlicht in der Ausgabe des Deutschen Handwerksblattes, Magazin der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg vom Februar 2008, werden die folgenden Endtermine festgelegt für

die Winterprüfung 2017 (Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen; Teil 2 der Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen; Wiederholungsprüfungen)
auf den 31. Januar 2017

und

für die Sommerprüfung 2017 (Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen; Teil 1 bzw. Teil 2 der Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen; Wiederholungsprüfungen)
auf den 31. Juli 2017.

Als letzter Anmeldetermin für die Winterprüfung 2017 wird der 31. August 2016 und für die Sommerprüfung 2017 der 28. Februar 2017 bestimmt.

Hinweise:

1. Entsprechend den Prüfungsordnungen sind zur Winterprüfung Lehrlinge zuzulassen, deren Lehrverhältnisse in der Zeit vom 1. Oktober 2016 bis spätestens 31. März 2017 enden. Für die Sommerprüfung sind Lehrlinge anzumelden, deren Lehrverhältnisse in der Zeit vom 1. April 2017 bis 30. September 2017 enden.
2. Die Anmeldung zur Gesellen- bzw. Abschlussprüfung hat durch den Auszubildenden (Lehrling) bei der zuständigen Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses schriftlich zu erfolgen. Der Lehrling (Auszubildende) hat seinen Ausbilder über die Antragstellung zu unterrichten. Dieser Anmeldung sind die Unterlagen gemäß § 12 der Gesellenprüfungsordnung (GPO) bzw. § 12 der Abschlussprüfungsordnung (APO) beizufügen. Die Anmeldebögen werden durch die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses über den Ausbildungsbetrieb an den Lehrling versandt. Der Ausbildungsbetrieb sollte dabei auf die ordentliche Anmeldung zur Prüfung Einfluss nehmen. Werden diese Unterlagen nicht oder nur unvollständig beigelegt, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitung der Zulassung zur Prüfung ablehnen.
3. In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber sich selbst zur Prüfung anmelden. (Siehe auch § 8 Abs. 3, § 10 und § 11 Abs. 2 und 3 GPO/APO)
4. Zur Prüfungsanmeldung sind die bei der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg, bei den Kreishandwerkerschaften bzw. bei den Innungen vorrätigen Vordrucke zu verwenden.

Auskünfte zu Prüfungsfragen erteilen die Kreishandwerkerschaften, die Geschäftsstellen der Innungen bzw. die Abteilung Berufsbildung der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg.

Frankfurt (Oder), 04. Februar 2016


Wolf-Harald Krüger
Präsident


Uwe Hoppe
Hauptgeschäftsführer